

Grundlagen zur Durchführung der Betriebspraktika des Richard-Wossidlo-Gymnasiums Waren

1. Schüler der 9.Klasse dürfen nur 7 Stunden täglich, Schüler der Klassenstufe 10 mindestens 7 Stunden am Tag beschäftigt werden.
2. Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schüler*innen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zusätzlich wird den Schüler*innen der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz für Haftpflicht und Sachschaden gewährt.
3. Die Praktikant*innen unterliegen während des Betriebspraktikums der Betriebsordnung.
Er/ sie hat:
 - a) den Anforderungen und Weisungen des Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten,
 - b) sich mit einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen,
 - c) eine notwendige Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben und
 - d) Betrieb und Schule bei Krankheit zu berichtigen und eine entsprechende Krankschreibung abzugeben.
4. Über die Beurlaubung eines Schülers/ einer Schülerin aus persönlichen Gründen entscheidet die Schule in Absprache mit dem Betrieb, wobei der Betrieb das entscheidende Wort hat.
5. **Am Ende des Praktikums sollte der Betrieb eine Bescheinigung über die Teilnahme der Schüler*innen ausstellen, die der Schülerakte (in Kopie) beigelegt wird. Das Original behalten die Schüler*innen.**
6. **Das Praktikum darf nicht in einem Betrieb durchgeführt werden, in dem die Eltern leitend tätig sind.**
7. Bei der Sichtung der Betriebe muss außerdem darauf geachtet werden, dass Betriebe, in denen Verwandte leitende Funktionen ausüben nicht in die engere Wahl einbezogen werden sollten.
8. Der Betrieb soll innerhalb des ehemaligen Landkreises Müritz liegen. **Diese Aussage ist für Schüler der 9.Klassen verbindlich.**

Sollte ein(e) Schüler*in der Klassenstufe 10 einen Betrieb außerhalb des ehemaligen Müritzkreises wählen, der seiner/ ihrer Berufsorientierung entspricht, muss eine praktikumsbetreuende Lehrkraft durch die Eltern der Schüler*innen organisiert werden, die **alle Aufgaben** der Praktikumsbetreuer des Gymnasiums für den gesamten Zeitraum übernimmt.

Schulgesetz Mecklenburg- Vorpommern

§7 (4) Das Schülerbetriebspraktikum ist obligatorischer Bestandteil der schulischen Berufs- und Studienorientierung und somit Bestandteil des Unterrichts.

Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

3.4 Zur Unterstützung des Erwerbs sozialer Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten in der Regel fünf der 25 Tage als Sozialpraktikum in sozialen oder erzieherischen Einrichtungen oder in Gesundheitseinrichtungen durchgeführt. Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse leisten in der Regel das Praktikum gleichzeitig ab. Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen nicht teilnehmen, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.

Das Richard-Wossidlo-Gymnasium führt dieses Praktikum in zwei Abschnitten durch (9.Klasse = 10 Tage im Oktober/November und 10.Klasse = 15 Tage im Mai – Juli).

Unter dem folgenden Link finden Sie eine Broschüre mit Erläuterungen zum Jugendarbeitsschutzgesetz und der Kinderarbeitsschutzverordnung:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2



Diese Broschüre enthält alle relevanten zentralen Festlegungen, die im Zusammenhang mit Schülerarbeit (Praktika) zu beachten und durch die Betriebe einzuhalten sind.